

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Kunstverein Hof e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Hof: Galerie im Theresienstein, Am Theresienstein 1, 95028 Hof.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist: Förderung von Kunst

- a) Ausstellungen regionaler und überregionaler Kunst, Künstlergespräche.
- b) Kunstreisen, Workshops
- c) Kulturelle Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Aufnahme erforderlich.

(3) Der Verein besteht aus:

a) **ordentlichen Mitgliedern;**

ordentliche Mitglieder haben die einem Vereinsmitglied gesetzlich und satzungsmäßig zustehenden Rechte und Pflichten.

b) **Ehrenmitgliedern;**

Ehrenmitglieder haben die Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von Beitragsleistungen befreit. Ehrenmitglied kann nach Vorstandsvorschlag durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden, wer sich in bemerkenswertem Maße um den Verein oder seine satzungsgemäßen Ziele verdient gemacht hat.

- (4) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die sechs Wochen vor dem Ende des Kalenderjahres vorliegen muss,
- b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung,
- c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung wegen schwerwiegender Gründe, insbesondere wegen Verstoßes gegen Vereinszwecke,
- d) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht bezahlt worden ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt Jahresbeiträge für Mitgliedschaften fest.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/-in berufen Mitgliederversammlungen durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- b) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- d) Wahl von Personen zur Kassenrevision,
- e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
- f) Änderung des Vereinszwecks,
- g) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden (1. Vorstand),
- b) dem/der Stellvertreter/-in (2. Vorstand),
- c) einer für die Finanzen des Vereins zuständigen Person,
- d) dem Schriftführer

Der Gesamtvorstand besteht somit aus insgesamt vier Personen. Mitglieder können vom Vorstand als Beiräte berufen werden.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins,
- b) die Vereinsgeschäfte zu führen,
- c) über Finanz- und Personalfragen zu entscheiden,
- d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der regulären und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- e) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.

(4) Der Vorstand ist befugt, Arbeitsverträge abzuschließen und zu kündigen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen muss der 1. und/oder 2. Vorstand anwesend sein.

(6) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail) sind zulässig.

(7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Zuschüsse und Fördermittel,
- d) sonstige, von ihm erwirtschaftete Einnahmen.

§ 9 Kassenrevision

(1) Die Kassenrevision erfolgt durch zwei Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

(2) Als Kassenprüfer/-in ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen erfolgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht und/oder vom Finanzamt empfohlen bzw. verlangt werden, können vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Er informiert darüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Haftung

(1) Die Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

(2) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Geschäftsführungspflichten beruhen.

(3) Der Verein stellt den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen für ein gemeinnütziges Ziel im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.